



Ordnungsnummer

Anlage zu 3/11

Festbetragsförderung gem. Ziffer 5.2 der Richtlinie für den städtischen Naturschutzfonds zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen

vom 27. September 2006¹

1. Pflanzung und Pflege von Streuobstbäumen

Gefördert werden kann der fachgerechte Schnitt¹⁾ und die Pflanzung von Obstbäumen auf stark wachsenden Unterlagen bei naturschutzfachlich wertvollen Streuobstbeständen auf nicht eingezäunten Grundstücken außerhalb des bebauten Bereiches.

1.1 Fachgerechter Schnitt²⁾

Förderfähig ist der fachgerechte (Winter-)Schnitt¹⁾ von Obstbäumen ab dem 10. Standjahr mit einer Stammhöhe von i.d.R. 160 cm, in hängigem Gelände mit einer Stammhöhe von i.d.R. 140 cm. Dabei wird unterschieden zwischen dem regelmäßigen Auslichtungsschnitt (Turnus alle 2 - 5 Jahre) und dem Verjüngungsschnitt von längere Zeit un gepflegten Bäumen („Erstpflge“). Erkennbar absterbende oder bereits tote Bäume sind nicht förderwürdig (siehe Ziffer 1.4). Der Schnitt von Walnussbäumen wird nicht gefördert.

Auslichtungsschnitt (Förderung i.d.R. max. alle 2 Jahre)

kleinkronige Bäume (2 - 4 m Kronendurchmesser)	20,- € / Baum
großkronige Bäume (> 4 m Kronendurchmesser)	40,- € / Baum
Zuschlag für sehr große und alte Bäume von	+ 50 %

Verjüngungsschnitt

kleinkronige Bäume (2 - 4 m Kronendurchmesser)	30,- € / Baum
großkronige Bäume (> 4 m Kronendurchmesser)	60,- € / Baum
Zuschlag für sehr große und alte Bäume von	+ 50 %

¹ Zuletzt geändert am 2. Februar 2022.

1.2 Neu- und Nachpflanzung

Förderfähig ist die Pflanzung von Obstbäumen auf stark wachsender Unterlage ab einer Stammhöhe von 160 cm, bevorzugt ab 180 cm.

Bei Neupflanzungen soll ein Mindestabstand auf ebenem Gelände von 10 m, im hängigen Gelände von 8 m eingehalten werden. Es sind bewährte und robuste Obstsorten zu wählen. Auf regional bzw. lokal bedeutsame Sorten ist zu achten. Entsprechende Nachweise, z. B. in Form von Baumschulrechnungen, sind vorzulegen. Die Pflanzung von Walnussbäumen wird nicht gefördert.

Falls erforderlich erfolgt eine Beratung bei der Sortenwahl durch die Obstbauberatung beim Liegenschaftsamt sowie durch die Streuobstfachstelle beim Amt für Umweltschutz oder über die Obst- und Gartenbauvereine.

Ein Wühlmauskorb, ein geeigneter Verbissschutz sowie ein Anstrich des Stammes bis Kronenansatz mit Baumschutzfarbe zur Vermeidung von Frostrissen/Sonnenbrand sind zu verwenden bzw. durchzuführen.

Pflanzung inkl. aller Materialien

60,- € / Baum

1.3 Erziehungspflege Jungbäume

Die Erziehungspflege umfasst den fachgerechten Erziehungsschnitt¹⁾ des Jungbaumes bis zum 10. Standjahr, sowie das Freihalten einer Baumscheibe von 1,0 m Durchmesser, z. B. durch oberflächliches Hacken, mindestens in den ersten fünf Jahren nach der Pflanzung (auf Nachweis). Zusätzlich hat eine regelmäßige Kontrolle bzw. ggf. Erneuerung des Verbissschutzes und des Baumschutzanstrichs zu erfolgen. Der zu fördernde Jungbaum muss die unter 1.2 genannten Kriterien erfüllen.

15,- € / Baum / Jahr

1.4 Erhalt von Habitatbäumen in Streuobstbeständen²⁾

Gefördert wird der Erhalt (Stehenlassen, statischer Sicherungsschnitt) von absterbenden bzw. bereits abgestorbenen Obstbäumen, die aufgrund z. B. ihres Stammumfangs bzw. Vorhandensein von Baumhöhlen, als Habitatbaum besonderen Wert für den Artenschutz besitzen. Die Förderungswürdigkeit wird vom Amt für Umweltschutz einzelfallbezogen geprüft. Die Förderung des Habitatbaums gilt für fünf Jahre.

Gesetzliche Vorgaben zum Baumerhalt aufgrund des Artenschutzes bzw. Regelungen hinsichtlich eines Nachpflanzgebotes bleiben unberührt.

Förderhöhe einzelfallbezogen

max. 50,- € / Baum in 5 Jahren

1.5 Pflege von sonstigen erhaltungswürdigem Bäumen

Naturdenkmale

bis zu 500,- € / Jahr

2. Errichtung, Ergänzung oder Instandsetzung von Natursteintrockenmauern²⁾

Gefördert werden kann die Neuerrichtung, Ergänzung oder Instandsetzung eingestürzter oder sanierungsbedürftiger Trockenmauern außerhalb des Siedlungsbereiches. Innerhalb von Weinbergsteillagen ist eine Förderung nur möglich, sofern diese nicht durch die offizielle Steillagenkulisse abgedeckt wird.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördergeldern aus weiteren Förderprogrammen zu Trockenmauern, z. B. Steillagenprogramm des Amtes für Stadtplanung und Wohnen, ist nicht möglich.

Eine fachgerechte Durchführung unter Beachtung der Nebenbestimmungen für die Förderung von Trockenmauern³⁾ ist verbindlich.

Nicht förderungsfähig sind: Betonmauern mit vorgesetztem Natursteinmauerwerk, mit Mörtel verfugte Natursteinmauern, Gabionen, Trockenmauern aus Großblocksteinen.

Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- Mindesthöhe 0,5 m (ohne Fundament)
- Mindestansichtsfläche 2,0 m²

Grundfördersatz:

Pauschalbetrag

150,- € / m² Ansichtsfläche

Pauschale Zuschläge pro m² Ansichtsfläche

für Mauern mit weiten Zugangswegen + 75,- €

für Mauern höher als 2 m Höhe + 50,- €

Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag von 6.000 € pro Jahr und Antragsteller begrenzt.

3. Anlage und Pflege von Blüh- und Brachstreifen in der Feld- und Rebflur

3.1 Blühstreifen²⁾

Gefördert werden kann die Entwicklung artenreicher Blühstreifen in möglichst südexponierter Lage, z. B. zwischen zwei Schlägen, entlang von Wegen und Gräben, an Böschungen, etc. Zur Einsaat muss gebietseigenes, standortspezifisches Saatgut verwendet werden. Herkunft und Zusammensetzung des Saatgutes werden vom Amt für Umweltschutz festgelegt; Saatgut wird zur Verfügung gestellt.

Anlage- und Pflegemaßnahmen:

- Einsaat und „Schröpfschnitt“ nach Auflauf bzw. Aufkommen von unerwünschten Beikräutern
- nach Etablierung ein- bis zweimalige Mahd von pro Jahr mit Abräumen
- keine Düngung, kein Pflanzenschutz
- bei einer Lage entlang eines Feldweges kann ein maximal 1,0 m breiter Ausweichstreifen zweimal jährlich gemulcht werden. Diese Fläche kann als Mulchstreifen gefördert werden.
- In der Rebflur: Ein Abstand von i. d. R. 1,5 m zur ersten behandelten Rebzeile muss eingehalten werden.

Mindestbreite:

- in der Feldflur: 3,0 m
- bei der Lage an Feldweg inkl. 1,0 m Mulchstreifen: 4,0 m

Blühstreifen **2.500,- € / ha / Jahr**

Mulchstreifen **1.000,- € / ha / Jahr**

3.2 Ackerbrachestreifen²⁾

Gefördert werden kann die Einsaat und Entwicklung artenreicher Brachestreifen zwischen Feldern oder in der Feldmitte u. a. mit dem Ziel des Feldvogel- und Insektenschutzes. Herkunft und Zusammensetzung des Saatguts werden vom Amt für Umweltschutz festgelegt; Saatgut wird zur Verfügung gestellt.

Anlage- und Pflegemaßnahmen:

- Einsaat und „Schröpfschnitt“ nach Auflauf bzw. Aufkommen von unerwünschten Beikräutern
- jährlich maximal ein Räumungsschnitt im Frühjahr mit Abräumen des Mähgutes
- keine Düngung, kein Pflanzenschutz
- Umbruch oder Grubbern alle 3 - 5 Jahre ggf. mit Neueinsaat

Breiten:

- minimal: 3,0 m
- maximal: 12,0 m

Brachestreifen **2.500,- € / ha / Jahr**

3.3 Saumstreifen in der Rebflur²⁾

Gefördert werden kann die Entwicklung und Pflege artenreicher Saumstreifen in möglichst südexponierter Lage, insbesondere an Wasserstaffeln, in Spitzzeilen mit ausreichender Breite, aus Restflächen in Terrassenweingebieten oder entlang von Wegen, an Böschungen, etc. Zur Einsaat muss gebietseigenes, standortspezifisches Saatgut verwendet werden. Herkunft und Zusammensetzung des Saatgutes werden vom Amt für Umweltschutz festgelegt; Saatgut wird zur Verfügung gestellt.

Anlage- und Pflegemaßnahmen:

- Einsaat und „Schröpfschnitt“ nach Auflauf bzw. Aufkommen von unerwünschten Beikräutern
- nach Etablierung ein- bis maximal zweimalige Mahd pro Jahr mit Abräumen
- keine Düngung, kein Pflanzenschutz
- zur Abdriftung muss ein Abstand von i.d.R. 1,5 m zur ersten mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Rebzeile eingehalten werden. Diese Abstandsfläche kann als Mulchstreifen gefördert werden, sofern sie nur zweimal jährlich gemulcht wird.

Mindestflächen und -breiten:

Mindestfläche des Saums 100 m². - Diese Mindestfläche kann auch im engen räumlichen Verbund mehrerer Saumstreifen erreicht werden.

- normale Flächen mind. 2,0 m
- Spitzzeilen im Durchschnitt mind. 2,0 m

Saumstreifen **2.500,- € / ha / Jahr**

Mulchstreifen **1.000,- € / ha / Jahr**

4. Pflege und Entwicklung von Biotopen

Gefördert werden kann die fachgerechte Pflege und (Neu-)Entwicklung gesetzlich geschützter Biotoptypen, u. a. Hecken und Feldgehölze, sowie weiterer fachlich wertvoller Offenlandbiotop im Rahmen der Biotopverbundplanung in der freien Landschaft.

4.1 Pflege von Hecken und Feldgehölzen

normales Gelände:

100 % Auf-den-Stock-Setzen, Pflegerückschnitt **1,50 € / m²**

schwieriges Gelände/Steillagen:

100 % Auf-den-Stock-Setzen, Pflegerückschnitt **2,50 € / m²**

selektive Gehölzentnahme, Rückschnitt **1,00 € / m²**

4.2 Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen

Gefördert werden kann die fachgerechte Neuanlage artenreicher Hecken und Feldgehölze mit gebietseigenem Pflanzgut im Rahmen der Biotopverbundplanung in der freien Landschaft. Die Artenzusammensetzung und Ausgestaltung muss mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt werden.

Pauschale für Pflanzung und Anwachspflege in den ersten 2 Jahren **0,75 € / m²**

Pauschale für Jugendpflege in den ersten 3 - 5 Jahren **0,35 € / m²**

4.3 Pflege von verbrachten Offenlandbiotopen

normales/ebenes Gelände:

Erstpflge **1,00 € / m²**

Nachpflege **0,70 € / m²**

schwieriges Gelände/Steillagen:

Erstpflge **2,00 € / m²**

Nachpflege **1,40 € / m²**

4.4 Grünlandmahd

Gefördert werden kann bei besonders wertvollen Flächen im Rahmen des Biotopverbundes eine max. zweimalige Mahd, mit handgeführtem Balkenmäher (Messerbalken-Schnitt ohne Häckselwirkung) bzw. in nicht gerätetauglichen Gelände auch mit Freischneider, jeweils mit Abräumen und Abfuhr des Mähgutes.

normales/ebenes Gelände:

einmalige Mahd mit Abräumen **0,20 € / m²**

zweimalige Mahd mit Abräumen **0,35 € / m²**

schwieriges Gelände/Steillagen:

einmalige Mahd mit Abräumen **0,30 € / m²**

zweimalige Mahd mit Abräumen **0,50 € / m²**

4.5 Neuanlage von magerem Grünland

Gefördert werden kann in Ausnahmefällen die Neuanlage (Neueinsaat) von magerem Grünland auf geeigneten Standorten, wenn besondere Gründe des Artenschutzes oder des Biotopverbundes vorliegen und der/die Eigentümer*in zustimmt. Herkunft und Zusammensetzung des Saatguts werden vom Amt für Umweltschutz festgelegt; Saatgut wird zur Verfügung gestellt. Umfang und Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall nach Prüfung und fachlicher Würdigung festgelegt.

5. Spezielle Artenhilfsmaßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen im Rahmen von Biotopverbundvorhaben oder fachlich begründeten Artenschutzprogrammen. Dies umfasst im Speziellen die Anbringung, Pflege und Kontrolle von Nisthilfen für Vögel und von Quartieren für Fledermäuse sowie die Betreuung von Amphibienschutzeinrichtungen entlang von Verkehrswegen.

Eine jährliche Berichterstattung über die Belegung der Nisthilfen und Quartiere bzw. den Verlauf der Maßnahme ist Voraussetzung für die Förderung.

5.1 Nisthilfen für Vögel und Fledermausquartiere

Die Förderung umfasst die Beschaffung und Erstanbringung von Nisthilfen und Quartieren. Der Nisthilfen- bzw. Quartier-Typ und Standort ist mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.

Nisthöhlen/Halbhöhlen für kleinere Arten	max. 30,- € / Stk.
Nisthöhlen für größere Arten	max. 90,- € / Stk.
Nisthilfen für spezielle Arten	max. 140,- € / Stk.
Fledermausquartiere	max. 100,- € / Stk.

Gefördert wird die jährliche Kontrolle inkl. Reinigung und Berichterstattung:

Kleinere Kästen bis Starengroße	5,- €
Größere Kästen über Starengroße / Fledermausquartiere	10,- €

5.2 Maßnahmen für den Amphibienschutz an Straßen

Gefördert werden kann die Betreuung von städtischen Amphibienschutzzäunen entlang von Verkehrswegen im Zeitraum der jährlichen Amphibienwanderungen (Hin- und Rückwanderung).

Streckenpauschale	1,20 € / lfm Amphibienschutzzaun 75,- € je Einzelstrecke
-------------------	---

6. Sonstige Maßnahmen

Die Förderung weiterer, nicht aufgeführter Maßnahmen auf Antrag ist möglich.

Hierunter fallen unter anderem Maßnahmen im Rahmen von Biotopverbundvorhaben oder fachlich begründeten Artenschutzprogrammen, Maßnahmen im Rahmen der Umweltbildung, insbesondere naturpädagogische Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Umfang und Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall nach Prüfung und fachlicher Würdigung festgelegt.

7. Verpflegungskostenzuschusses für ehrenamtlich Tätige

Werden geförderte Maßnahmen von ehrenamtlich tätigen Gruppen gemeinsam ausgeführt, z. B. Biotoppflegeeinsätze, so kann diesen ein zweckgebundener, pauschaler Verpflegungskostenzuschuss gewährt werden. Dieser steht nur den ehrenamtlich Tätigen selbst als natürlichen Personen zu. Wird ein Sammelantrag gestellt, ist ein Nachweis über die Weiterleitung der Gelder an die ehrenamtlich Tätigen zu erbringen.

Fördersatz auf Antrag	7,00 € / Person / geförderter Maßnahme
-----------------------	---

Erläuterungen und Hinweise

- 1) Fachgerechter Schnitt: Hinweise zum fachgerechten Schnitt und Kronenerziehung von Obstbäumen geben die städtische Obstbauberatung beim Liegenschaftsamt und die Streuobstfachstelle beim Amt für Umweltschutz.
- 2) Ausschluss einer Doppelförderung: Vor der Antragstellung muss durch die antragstellende Person sichergestellt werden, dass keine Doppelförderungsverstöße im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen wie Agrarumweltprogrammen o. ä. vorliegen. Hilfestellung und Informationen hierzu bieten das Amt für Umweltschutz, die Landwirtschafts-Koordinationsstelle beim Liegenschaftsamt oder die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.
- 3) Nebenbestimmungen für die Förderung von Trockenmauern: Das Merkblatt zu den Nebenbestimmungen zur Trockenmauerförderung inklusive fachlicher Hinweise werden in der jeweils geltenden Fassung durch das Amt für Umweltschutz veröffentlicht.